

RS Vwgh 1993/4/29 92/12/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1993

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):92/12/0223

Rechtssatz

Zweck der Kaufkraft-Ausgleichszulage ist es, den in § 3 GehG normierten Bezug eines Beamten (Monatsbezug und Sonderzahlung), der ihm während seines Inlandsaufenthaltes gebührt, den durch das Währungsgefälle und Preisgefälle veränderten Verhältnissen in einem fremden Währungsgebiet, wo der Beamte wohnen muß, anzupassen. Der Beamte soll in den Stand gesetzt werden, mit seinen Bezügen an seinem Wohnsitz im fremden Währungsgebiet Waren und Leistungen in vergleichbarer Menge und Qualität erwerben bzw in Anspruch nehmen zu können, wie er das mit seinen in Schillingen ausbezahlten Bezügen im Inland könnte. Eine "Überalimentierung" kommt nicht in Betracht. (Aus den gleichen Erwägungen kann auch die Auslandszulage nur dem Zweck dienen, die dem Beamten durch Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes im Ausland entstehenden besonderen Kosten auszugleichen, die dadurch bedingt sind, daß er dort wohnen muß).

Schlagworte

Kaufkraftausgleichszulage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120030.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>